

BGer 1C 582/2022 vom 12. Dezember 2022

Bundesgericht, 2022-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_582_2022

FR: TF 1C 582/2022 du 12 décembre 2022

IT: TF 1C 582/2022 del 12 dicembre 2022

Regeste

Datenschutz (Änderung von Personendaten im Zemis) | Verwaltungsverfahren

Erwägungen

E. 1

Die beiden inhaltlich übereinstimmenden Beschwerden richten sich gegen zwei ebensolche Entscheide. Es rechtfertigt sich, die Verfahren antragsgemäss zu vereinigen.

E. 2

Angefochten sind zwei kantonale letztinstanzliche Entscheide in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 82 ff. BGG offen; ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben (Art. 83 BGG). Es ist allerdings Sache der Beschwerdeführerinnen, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass die angefochtenen Entscheide Bundesrecht verletzen (BGE 135 III 127 E. 1.6; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2; je mit Hinweisen). Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im angefochtenen Entscheid nicht inhaltlich mit den Beschwerden auseinandergesetzt, sondern ist darauf nicht eingetreten, weil die Beschwerdeführerinnen die ihnen auferlegten Kostenvorschüsse innert Frist nicht leisteten. Die Beschwerdeführerinnen legen - was einzig zulässig wäre - nicht dar, dass und inwiefern das Bundesverwaltungsgericht dadurch Bundesrecht verletzt hat, und das ist auch nicht ersichtlich. Sie kritisieren einzig die Weigerung des SEM, ihre Personendaten zu berichtigen und legen dar, dass und weshalb dies sachlich falsch sei. Die Beschwerden gehen damit komplett am Streitgegenstand vorbei, darauf ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten. Auf die Erhebung von Kosten kann ausnahmsweise verzichtet werden, womit ihre Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege hinfällig werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.